

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales**



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Blücherstraße 1, 18055 Rostock

4.11.2025

Beschluss

Mit Beschluss vom 5.3.2024 hat die Schiedsstelle von der Befugnis zur Verfahrensaufteilung und -übertragung nach § 3 Abs. 3 S. 1 SchStLVO SGB VIII M-V für den Zeitraum vom 1.12.2023 bis 30.11.2025 Gebrauch gemacht. Dem lag insbesondere zugrunde, dass die Eingangsbelastung von 2021 auf 2022 um 58,18 % und von 2022 auf 2023 um 71,26 % auf nominal 298 Verfahren angestiegen war. Die Eingangsbelastung ist in 2024 auf 178 Verfahren zurückgegangen und in 2025 bis zum 15.10.2025 auf 190 Verfahren angestiegen, das sind auf das Jahr 2025 hochgerechnet 240,8 Verfahren. Per 15.10.2025 sind noch 118 nicht erledigte Verfahren zu verzeichnen.

Bei dieser Sachlage bedarf es bei dem gegenwärtig noch nicht erledigten Verfahrensaufkommen und bei anhaltend hoher Eingangsbelastung weiterhin einer Entlastung der Vorsitzenden durch Verfahrensaufteilung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 SchStLVO SGB VIII M-V nach Ablauf der mit Beschluss vom 5.3.2024 beschlossenen Geschäftsverteilung zum Zweck der effektiven Rechtsgewährung. Dieser Zweck prägt die Regelung in § 3 Abs. 3 S. 1 SchStLVO SGB VIII M-V, der deshalb nicht entnommen werden kann, dass mit ihr nur eine einmalige Verfahrensaufteilung innerhalb der fünfjährigen Amtsperiode auf längstens zwei Jahre ermöglicht werden sollte. Bei einem solchen Verständnis hätte sich der Verordnungsgeber die angestrebte Zweckerreichung unter Umständen verbaut. Die Vorschrift ist folglich dahin zu verstehen, dass die Verfahrensaufteilung innerhalb der Amtsperiode anlassbezogen mehrfach möglich ist, im einzelnen Fall jedoch nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus. Mit dieser zeitlichen Begrenzung wird allein dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die der Verfahrensaufteilung zugrunde liegende Prognoseentscheidung spätestens nach zwei Jahren voraussichtlich erledigt haben wird und es einer Neubewertung bedarf. Diese Neubewertung nimmt die Schiedsstelle aufgrund der dargestellten Entwicklung der Eingangsbelastung dahin vor, dass sich an der hohen Eingangsbelastung mutmaßlich bis zum Ende der Amtsperiode nichts ändern wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 SchStLVO SGB VIII M-V wird im Benehmen mit der Rechtsaufsicht eine Aufteilung von Verfahren zur verantwortlichen Verfahrensleitung zwischen der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum vom 1.12.2025 bis 31.12.2026 nach Maßgabe der folgenden Geschäftsverteilungsregelung vorgenommen.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Blücherstraße 1, 18055 Rostock
Postfach 16 11 61, 18024 Rostock

Telefon: 0385/588-59000
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Geschäftsverteilung

1. Für die anhängigen nicht erledigten Bestandsverfahren und die bis zum 30.11.2025 noch anhängig werdenden Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeitsregelung gemäß der Geschäftsverteilung vom 5.3.2024.
2. Die ab dem 1.12.2025 eingehenden Verfahren werden zwischen der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zur verantwortlichen Verfahrensleitung wie folgt aufgeteilt: Für Verfahren mit ungerader Endziffer ist die Vorsitzende zuständig, für Verfahren mit gerader Endziffer und der Endziffer 0 ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig.
3. Es gehören sämtliche in derselben Angelegenheit anhängig gewordene und anhängig werdende Verfahren zur Zuständigkeit der Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, in deren Zuständigkeit das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach einem Erörterungstermin oder nach mündlicher Verhandlung anderweitig erledigt ist. Als dieselbe Angelegenheit gelten Streit- und Konfliktfälle, die bei natürlicher Betrachtung auf demselben Lebenssachverhalt gründen. Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als sechs Monate zurückliegt. Von der Sachzusammenhangsregelung werden auch die Verfahren erfasst, die vor dem 1.12.2025 eingegangen sind oder bis dahin noch eingehen werden.
4. Die Verteilung der Verfahren erfolgt nach Vorprüfung eines Sachzusammenhangs durch die Geschäftsstelle. Halten die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, soll zwischen ihnen Einvernehmen über die Abgabe herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Schiedsstelle in der Besetzung mit der Vorsitzenden über die Zuständigkeit. Spätestens drei Monate nach Eingang des Verfahrens ist eine Abgabe nicht mehr zulässig.